



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössischen Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Widmer-Schlumpf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. August 2012 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz das anvisierte Ziel, die Ehepaar- und Familienbesteuerung in Einklang mit der Bundesverfassung zu bringen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Einführung des Modells *"Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung"*, wie auch die Einführung eines *"Einverdiener- und Alleinverdienerabzugs"* aus den nachfolgenden Überlegungen ausdrücklich ab (vgl. auch ausgefüllten Fragebogen):

- **Komplexität der geltenden Familienbesteuerung:**

Die geltende Familienbesteuerung wurde in den letzten Jahren durch das Inkrafttreten der Sofortmassnahmen mit der Änderung des Zweiverdienerabzugs auf den 1. Januar 2008 und durch die Einführung des Elterntarifs auf den 1. Januar 2011 sehr kompliziert. Die Einführung dieser Änderungen löste verschiedene Abgrenzungsfragen aus.

Deshalb veröffentliche die Eidgenössische Steuerverwaltung am 21. Dezember 2010 das Kreisschreiben Nr. 30 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung, um den Vollzug dieser neuen Bestimmungen in den Kantonen sicherzustellen. Die Komplexität des geltenden Rechts ist im 56 Seiten umfassenden Kreisschreiben Nr. 30 eindrücklich illustriert.

- **Gemeinschaftsbesteuerung:**

Die Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) haben sich bereits in früheren Vernehmlassungen einhellig für die Gemeinschaftsbesteuerung von Ehepaaren und gegen eine Individualbesteuerung ausgesprochen. Das Modell *"Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung"* beinhaltet eine Art *"Individualbesteuerung"*. Damit sendet dieser Vorschlag grundsätzlich ein falsches Signal aus. Die Umsetzung dieses Tarifs hätte unbestritten eine enorme und nicht zu verantwortende Verkomplizierung des geltenden Rechts zur Folge. Darüber hinaus würde dieses Modell zahlreiche neue Abgrenzungsfragen auslösen, die wiederum in einem Kreisschreiben umfassend geregelt werden müssten. Schliesslich stellt sich die berechnete Frage, ob die steuerpflichtigen Personen in der Lage wären, ihre Veranlagungsverfügung nach dem neuen Modell auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Das Vertrauen der Bürger in die Steuergesetzgebung ginge verloren.

- **Methodendualismus:**

Die alternative Steuerberechnung (Individualbesteuerung) würde gemäss Vernehmlassungsvorlage "nur" eine Tarifkorrektur darstellen, die lediglich für die Berechnung der geschuldeten Steuer massgeblich ist. Für die Berechnung von Stipendien, Prämienverbilligungen usw. käme gemäss Vernehmlassungsvorlage unverändert das Reineinkommen nach den geltenden Bestimmungen der Gemeinschaftsbesteuerung zur Anwendung. Dies käme einem unerwünschten Methodendualismus gleich.

- **Vertikale Steuerharmonisierung:**

Der Bund steht nach der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) in der Pflicht, die Steuerordnung des Bundes mit jenen der Kantone zu harmonisieren (vertikale Harmonisierung, Art. 129 Abs. 1 BV). Die vorgeschlagene Lösung wird dem Verfassungsauftrag nicht gerecht und führt zu einer enormen Verkomplizierung des heute bereits sehr komplexen Familienbesteuerungsmodells.

- **Umsetzungskosten:**

Die Kantone sähen sich mit erheblichen Umsetzungskosten konfrontiert, weil einerseits der administrative Aufwand noch mehr zunehmen und andererseits die Umprogrammierung der Software hohe Kosten verursachen würde. Gleichzeitig müssten die Kantons-

haushalte erhebliche Mindereinnahmen in Kauf nehmen, weil der Anteil an der direkten Bundessteuer für den Vollzug des DBG 17 Prozent beträgt.

- **Gegenfinanzierungsmassnahmen:**

Die vom Bund vorgeschlagenen Gegenfinanzierungsmassnahmen zur Kompensierung der drohenden Mindereinnahmen sind ebenfalls abzulehnen.

- a) Die Variante des vorübergehenden Verzichts auf den Ausgleich der kalten Progression hätte eine Disharmonisierung der Steuergesetze zur Folge, weil auf den 1. Januar 2011 diverse Kantone die Bestimmung des DBG mit dem jährlichen Ausgleich der kalten Progression übernommen haben.
- b) Die Variante einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze führt zu einer substanziellen Umverteilung finanzieller Mittel von Kantonen und Gemeinden an den Bund. Die Erhöhung trifft die Bevölkerungsschichten mit tieferen Einkommen in besonderem Masse.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht zu überzeugen vermögen und eine falsche Signalwirkung in Richtung einer Individualbesteuerung haben. Die genannten Massnahmen laufen den Bestrebungen einer einfachen und transparenten Steuergesetzgebung und der geforderten vertikalen Steuerharmonisierung diametral entgegen. Das Familienbesteuerungsmodell vermag auch punkto Belastungsrelationen nicht zu überzeugen. Im Gegensatz zum Bund haben die Kantone ihre Steuergesetze mit gebührender Sorgfalt und mit einfachen Massnahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Dies sollte auch auf Bundesebene möglich sein. Der Bund soll das geltende Familienbesteuerungsmodell nochmals grundsätzlich hinterfragen und ein möglichst einfaches und bürgerfreundliches Gesetz ausarbeiten.

Der Bundesrat wird ersucht, das geltende Familienbesteuerungsmodell kritisch zu hinterfragen. Er soll ein neues Modell erarbeiten, dass folgenden Überlegungen standhält:

- Einhalten der vertikale Steuerharmonisierung gemäss Bundesverfassung;
- Familienbesteuerungsmodell in Einklang mit der Bundesverfassung bringen;
- Festhalten an der Gemeinschaftsbesteuerung;
- Beachtung der Steuersystematik (keine Systembrüche usw.)
- Favorisierung eines Splittingmodells oder eines austarierten Doppeltarifs in Anlehnung an die Mehrheit der Kantone;
- Logische, einfache und nachvollziehbare Gesetzgebung;

Den ausgefüllten Fragebogen lassen wir Ihnen mit diesem Schreiben zukommen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Dezember 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli

Anhang

- Fragebogen